

**Satzung über die Erhebung von
Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden
(Entwässerungsabgabensatzung) vom 20.12.1974
zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 08.03.2021**

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Norden betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Entwässerungsanlage) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der „Satzung der Stadt Norden über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stadt Norden erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Entwässerungsanlage (Kanalbaubeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage (Kanalbenutzungsgebühren).

**§ 2
Kanalbaubeitrag-Grundsatz-**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Entwässerungsanlage Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterscheiden nach Anschlüssen an den Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal.
- (2) Der Kanalbaubeitrag deckt auch die Kosten der Grundstücksanschlüsse.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird
 - a) für den Schmutzwasserkanal nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschossflächenzahl ergibt,
 - b) für den Regenwasserkanal nach der bebaubaren Fläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.
- (3) Die zulässige Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. In Fällen des § 33 des Bundesbaugesetzes (Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. In den Fällen des § 34 des Bundesbaugesetzes (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) wird die zulässige Geschossfläche nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung berechnet. Unabhängig von einer Festsetzung im Bebauungsplan gilt bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als zulässige Geschossflächenzahl.

Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl.

- (4) In allen anderen Fällen gelten die nachstehenden Zahlen als zulässige Geschossflächenzahlen:

a) bei Kleinsiedlungen	= 0,3
b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken	
bei 1 Vollgeschoss	= 0,5
bei 2 Vollgeschossen	= 0,8
bei 3 Vollgeschossen	= 1,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	= 1,1
c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken	= 0,5
d) bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken	
ohne bauliche Nutzung	= 0,8
bei 1 Vollgeschoss	= 1,0
bei 2 Vollgeschossen	= 1,6
bei 3 Vollgeschossen	= 2,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	= 2,2
Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der vorstehenden Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von	= 2,2.

- (5) Die bebaubare Fläche im Sinne des Abs. 1 Buchstabe b ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche (Abs. 1 Buchstabe a) mit der Grundflächenzahl (GRZ).

Die Grundflächenzahl wird bei entsprechender Anwendung von Abs. 3 Satz 1-3 ermittelt, in den hiervon nicht erfassten Fällen nach der bebauten Fläche berechnet. Sie beträgt jedoch im letzteren Fall mindestens 0,2 bei Kleinsiedlungen, ansonsten 0,4.

- (6) Der Kanalbaubeitrag beträgt für jeden Quadratmeter, der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Beitragsfläche bei einem Anschluss an den

a) Schmutzwasserkanal	6,55 €
b) Regenwasserkanal	3,62 €.

- (7) Unberührt von den Absätzen 1 bis 5 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Die Stadt stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 7 a

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden (gemäß § 6 Absatz 7 NKAG).

Der Ablösungsbetrag ist nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen über die Ermittlung des Kanalbaubeitrages zu berechnen.

§ 7 b Kostenerstattungsanspruch

Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigten ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) a) bei Grundstücken, für die eine Anschlussgebühr nach dem bisherigen Ortsrecht allein deshalb nicht erhoben werden konnte, weil diese Grundstücke noch nicht angeschlossen waren und
- b) bei Grundstücken an Kanalbaumaßnahmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen waren, wird ein Kanalbaubeitrag in Höhe der Kanalanschlussgebühr nach der Kanalgebührenordnung vom 18. Dezember 1972 erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des Absatzes 1 a) mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10 Abwassergebühr-Grundsatz-

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Beseitigung von

- | | |
|-----------------------|-----------|
| a) Schmutzwasserkanal | 100 v. H. |
| b) Regenwasserkanal | 65 v. H. |

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Die Stadt trägt die nach Satz 3 nicht gedeckten Kosten als Anteil für die Beseitigung des Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsanlagen.

§ 11

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser.
- (3) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 15 cbm übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige.
- (7) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks berechnet. Die Fläche wird jeweils auf volle 25 qm abgerundet. Maßgebend für die Niederschlagsgebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderung der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.
- (8) Wird entgegen dem Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 3 und 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norden) Niederschlagswasser von einem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage nicht eingeleitet, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

§ 12

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,73 €.
- (2) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,29 €.

§ 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung an Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wo wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht für die Schmutzwassergebühr mit Ablauf und für die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

I. Schmutzwassergebühren

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit den Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine durch die Stadt zu schätzende Abwassermenge zugrundegelegt.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden soweit die Voraussetzungen vorliegen, verrechnet, ansonsten innerhalb eines Monats erstattet.

II. Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühren werden mit den anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 17 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 18 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2 und Abs. 7 Satz 4 und §§ 17 und 18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.